



Bewilligung für einen vereinfachten Grenzübertritt

Die nachfolgenden Bestimmungen sind integraler Bestandteil der Bewilligung für einen vereinfachten Grenzübertritt mit Form. 11.73 bzw. 11.74. Massgebend sind zudem die Vorschriften der Richtlinie 10-60 (Verfahren der vorübergehenden Verwendung).

Die Bewilligung für einen vereinfachten Grenzübertritt berechtigt zum Grenzübertritt mit dem darin genannten Tier der Pferdegattung ohne zusätzliche Zollformalitäten. Der Grenzübertritt mit dem Tier ist auch im Zwischengelände erlaubt.

Die Wiederaus- bzw. Wiedereinfuhr des Tieres muss jeweils nach drei Tagen erfolgen.

Die anmeldepflichtige Person darf das Tier für Spazierritte einsetzen oder im Rahmen eines Ferienaufenthalts mitführen. Die Verwendung für andere Zwecke – z. B. Sportveranstaltung, ungewisser Verkauf oder Tierarztbesuch – ist im Rahmen der Bewilligung für einen vereinfachten Grenzübertritt nicht zulässig.

Die anmeldepflichtige Person muss die Bewilligung für einen vereinfachten Grenzübertritt wie folgt mit sich führen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorweisen:

- Vorübergehende Einfuhr: beim Grenzübertritt mit dem Tier und während dessen gesamten Verweildauer im Schweizer Zollgebiet.
- Vorübergehende Ausfuhr: beim Grenzübertritt mit dem Tier.

Ändert während der Gültigkeitsdauer der Bewilligung der Verwendungszweck, der Verwender oder der Eigentümer, muss die anmeldepflichtige Person eine neue Zollanmeldung einreichen bzw. eine neue Bewilligung beantragen.

Wird die Bewilligung nicht mehr benötigt oder sind die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben, muss die anmeldepflichtige Person die Bewilligung unaufgefordert der Zollstelle zurückgeben.

Damit die allenfalls sichergestellten Einfuhrabgaben nicht definitiv verbucht werden, muss die anmeldepflichtige Person vor Ablauf der Gültigkeitsfrist bei der Zollstelle die Bewilligung zurückgeben oder deren Erneuerung beantragen. Für die Rückerstattung der sichergestellten Einfuhrabgaben bzw. für die Entlastung der Sicherheit ist das Tier der Zollstelle vorzuführen und anschliessend wiederauszuführen bzw. dessen fristgerechte Wiederausfuhr mit zweckdienlichen Unterlagen zu beweisen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist eingereichte Gesuche beurteilt die Zollstelle nach Artikel 58 Absatz 3 ZG. Bei einem nicht ordnungsgemässen Abschluss fordert sie zudem nicht oder zu wenig erhobene Einfuhrabgaben nach.

Der Grenzübertritt ohne gültige Bewilligung oder die Nichteinhaltung der weiteren Vorschriften behandelt die Zollstelle als Nichtanmeldung. Die Einleitung eines Zollstrafverfahrens bleibt zudem vorbehalten.